



Faktenblatt

Stand März 2015

Schweizerisches Schadstofffreisetzungs- und -transferregister (SwissPRTR)

SwissPRTR ist das öffentlich zugängliche Schadstofffreisetzungs- und -transferregister der Schweiz. Es liefert Informationen zu Freisetzungen von festgelegten Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden sowie zu Transfers von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser. SwissPRTR leistet damit einen Beitrag zur Information der Öffentlichkeit über die Umweltsituation und trägt zur Reduktion der Umweltbelastung in der Schweiz bei.

Die **rechtliche Grundlage** von SwissPRTR ist die Verordnung vom 15. Dezember 2006 zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser (**PRTR-V**).

Checkliste: Bedeutung der PRTR-V im Bereich des Recyclings und der Behandlung von Sonderabfällen

1. Meldepflicht gemäss Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a PRTR-V

1.1 Grundlagen

Meldepflichtig gem. Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a PRTR-V sind Betriebe, die Anlagen zur Verbrennung, Pyrolyse, **Verwertung**, chemischen Behandlung oder Deponierung von **Sonderabfällen** mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag betreiben.

Recycling gilt als Verwertung im Sinne der PRTR-V. Gemäss Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a PRTR-V sind aber nur **Betriebe meldepflichtig, die Sonderabfälle verwerten**.

Als Verwertungsverfahren gelten die im Anhang 3 PRTR-V aufgeführten Verfahren. Diese Verfahren sind unten aufgelistet und mit den zugehörigen LVA-Codes nach Anhang 2 ergänzt:

Verwertungsverfahren nach Anhang 3 Ziffer 2 PRTR-V	Code Verwertungsverfahren nach LVA, Anhang 2
Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung	R1
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R2
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden	R3
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen	R4

Verwertungsverfahren nach Anhang 3 Ziffer 2 PRTR-V	Code Verwertungsverfahren nach LVA, Anhang 2
Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe	R5
Regenerierung von Säuren oder Basen	R6
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen	R7
Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen	R8
Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl	R9
Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie	R10
Verwendung von Rückständen, die bei einem vorgenannten Verfahren gewonnen werden	R11
Austausch von Abfällen, um sie einem vorgenannten Verfahren zu unterziehen	R12 ^{a)}
Ansammlung von Stoffen, die für ein oben aufgeführtes Verfahren vorgesehen sind.	R13 ^{b)} (inkl. R151, R152, R153)

^{a)} Im Inlandverkehr ist aus statistischen Gründen anstelle des Codes R12 der zutreffende Code R152 oder R153 zu verwenden

^{b)} Im Inlandverkehr ist aus statistischen Gründen anstelle des Codes R13 der zutreffende Code R151, R152 oder R153 zu verwenden

1.2 Meldepflicht nach Tätigkeiten

Voraussetzungen: Meldepflichtige Recyclingbetriebe müssen (eine) Anlage(n) betreiben, die alle Kriterien nach Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a oder Buchstabe g PRTR-V erfüllt/erfüllen.

"Anlagen zur Verbrennung, Pyrolyse, Verwertung, chemischen Behandlung, oder Deponierung von Sonderabfällen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag"

Tätigkeit	Meldepflicht nach PRTR-V? Begründung
Recyclingbetriebe allg.	Meldepflicht nur, wenn alle Voraussetzungen einer Anlage nach Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a PRTR-V erfüllt sind
<ul style="list-style-type: none"> • Handel mit Sonderabfällen • Temporäre Lagerung von Sonderabfällen • Zerkleinerung und mechanische Sortierung von Sonderabfall • Schlamm-trocknung (Sonderabfall) • Abmischen von Sonderabfällen (bspw. 	nicht meldepflichtig: Die genannten Tätigkeiten gelten zwar nach Anhang 3 Ziffer 2 PRTR-V als Verwertungsverfahren (LVA-Codes R12 oder R 13 inkl. R151 – R153), sie lösen aber keine Meldepflicht aus, wenn der Betrieb ausschliesslich solche, einer Verwertung vorgelagerte Tätigkeiten ausübt, ohne selbst auch die Verwer-

Tätigkeit	Meldepflicht nach PRTR-V? Begründung
mit Sägemehl) <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung von Emulsionen • Filtration von flüssigen Sonderabfällen 	tung durchzuführen. Eine Meldepflicht setzte zudem voraus, dass mit Sonderabfällen umgegangen wird.
Rückbau von Altlasten/Deponien	nicht meldepflichtig, da es sich nicht um eine Anlage gem. Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a PRTR-V zur Verwertung oder Deponierung von Sonderabfällen handelt
Kompostierung	nicht meldepflichtig, da keine Verwertung von Sonderabfall erfolgt
Destillation von Lösungsmitteln	Lösungsmittel sind Sonderabfälle. Destillation ist zudem in Anhang 3 Ziffer 2 PRTR-V explizit als Verwertungsverfahren aufgeführt. Meldepflicht bei einer Anlage mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 10 t pro Tag.
Bodenbehandlungsanlagen (nassmechanisch, Trockenfraktionierung):	Annahme von Bodenmaterialien und Herstellung u.a. wieder verwertbarer Fraktionen (wie Recyclingkies) gilt als Verwertung. Meldepflicht nur, wenn mit Sonderabfällen gem. VeVA umgegangen wird und für solche eine Aufnahmekapazität der Anlage von mehr als 10 t pro Tag besteht. (Bereits als Reststoffe deklarierte Bodenmaterialien gelten gem. VeVA als Sonderabfälle.)

2. Meldepflicht gemäss Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe g PRTR-V ?

"Eigenständig betriebene Industrieabwasserbehandlungsanlagen für eine oder mehrere der in Anhang 1 PRTR-V beschriebenen Tätigkeiten mit einer Kapazität von mehr als 10 000 m³ pro Tag"

Tätigkeit	Meldepflicht nach PRTR-V? Begründung
Abwasserbehandlung bei Altstoffhändler	Meldepflicht gem. Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe g PRTR-V, wenn alle Voraussetzungen einer entsprechenden Anlage erfüllt sind

<i>Tätigkeit</i>	<i>Meldepflicht nach PRTR-V? Begründung</i>
Abwasserbehandlung bei Altstoffverwerter	Meldepflicht gem. Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe g PRTR-V, wenn alle Voraussetzungen einer entsprechenden Anlage erfüllt sind. Ev. auch Meldepflicht aufgrund erfüllter Voraussetzungen einer Anlage gem. Anhang 1 Ziffer 5 Buchstabe a PRTR-V.
Betriebsinternes Recycling von Abwasser	Rein betriebsinterne Recyclingströme sind nicht meldepflichtig, solange keine Freisetzungen erfolgen.

Abkürzungen

LVA	Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1).
PRTR-V	Verordnung vom 15. Dezember 2006 zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser